

Förderung energetischer Gebäudesanierung

Einkommensteuer

In einem neuen § 35c Einkommensteuergesetz können bestimmte **Aufwendungen für energetische Gebäudesanierungsmaßnahmen von der Steuerschuld abgezogen** werden bei Gebäuden, die zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden.

Der Förderbetrag ist je Einzelmaßnahme beschränkt auf 20 % der Aufwendungen, höchstens 40.000 € für das Gesamtobjekt. Damit können Aufwendungen bis 200.000 € berücksichtigt werden.

Die tarifliche Einkommensteuer ermäßigt sich im Jahr des Abschlusses der Maßnahme und im darauffolgenden Jahr um höchstens 7 % (max. je 14.000 €) der Aufwendungen, im übernächsten Kalenderjahr um höchstens 6 % (max. 12.000 €) der Aufwendungen.

Gefördert werden sollen folgenden Maßnahmen:

1. Wärmedämmung von Wänden,
2. Wärmedämmung von Dachflächen,
3. Wärmedämmung von Geschossdecken,
4. Erneuerung der Fenster oder Außentüren,
5. Erneuerung oder Einbau einer Lüftungsanlage,
6. Erneuerung der Heizungsanlage,
7. Einbau von digitalen Systemen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung
8. Optimierung bestehender Heizungsanlagen, sofern diese älter als zwei Jahre sind.
9. Kosten für die Beauftragung eines Energieberaters, aber nur zu 50 % der Aufwendungen.

Hinweis

Die Steuerermäßigung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn diese vom einem Fachunternehmen durchgeführt und die Vornahme von diesem auch nach amtlich vorgeschriebenem Muster bescheinigt wurde. Ferner ist eine Rechnung und die Überweisung des Betrags erforderlich. Gefördert werden auch Einzelmaßnahmen

Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

Die technischen Mindestanforderungen an die energetischen Maßnahmen sind in der Verordnung festgelegt (Anlage). Das Gebäude, an dem die energetische Sanierungsmaßnahme durchgeführt werden soll, muss älter als zehn Jahre sein. Für Eigentumswohnungen gilt die Begünstigung entsprechend.

Die Förderung läuft 10 Jahre lang, ab dem 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2029.

KfW-Förderung: Energieeffizient Bauen und Sanieren

Bei der Sanierung oder dem Kauf einer bestehenden Immobilie gelten seit dem 24.1.2020 neue Konditionen. Für die **Sanierung zum KfW-Effizienzhaus** oder den **Kauf von saniertem Wohnraum** erhöht sich der Tilgungszuschuss um 12,5 %. Für ein KfW-Effizienzhaus 70 wird beispielsweise ein Tilgungszuschuss bis zu 42.000 Euro gewährt (35% von maximal 120.000 Euro).

Bei energetischen **Einzelmaßnahmen**, die keinen KfW-Effizienzhaus-Standard anstreben, erhöht sich der Tilgungszuschuss auf 20% von maximal 50.000 Euro, also bis zu 10.000 Euro je Wohneinheit.

Ab dem 01.01.2020 wird die Heizungsförderung **für Einzelmaßnahmen** nahezu komplett vom BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle) übernommen. Nah- und Fernwärme sowie die Optimierung der Heizungsanlage werden weiterhin von der KfW gefördert.

Wärmeerzeuger auf Basis des Energieträgers Öl (z. B. Öl-Brennwertkessel, ölbetriebene Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlage) werden bei der **Sanierung zum KfW-Effizienzhaus nicht mehr gefördert**. Die Kosten hierfür können daher bei den förderfähigen Kosten nicht mehr berücksichtigt werden.

Ausführliche Informationen erhalten Sie hier: <https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/EBS-2020/>